

geeignet und berufen war, die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß die für beide Teile mit schweren Opfern verbundenen Arbeitseinstellungen tunlichst vermieden oder möglichst rasch beseitigt wurden. Diesem Mangel wurde dadurch abgeholfen, daß man für solche Fälle dem Gewerbegericht die Rolle eines Einigungsamtes zuwies.

Als solches kann das Gewerbegericht aber nur dann in Tätigkeit treten, wenn es von beiden Teilen angerufen wird, und wenn die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber Vertreter (Vertrauensmänner) bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden. Dieses verhandelt in der Besetzung von Beisitzern neben dem Vorsitzenden, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, und kann unbeteiligte sachverständige Personen (Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl) mit beratender Stimme hinzuziehen. Es vernimmt sodann die Vertreter beider Teile, stellt die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse fest und versucht, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so gibt das Einigungsamt einen Schiedsspruch ab. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht erzielt worden ist. Ist aber ein solcher zu stande gekommen, so wird er den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung eröffnet, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie sich ihm unterwerfen. Erklären sie sich innerhalb der bestimmten Frist nicht, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt. Nach Ablauf der Frist erläßt das Einigungsamt eine öffentliche Bekanntmachung, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Wird weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch erzielt, so wird dies von dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gemacht.

Burchard.

*180. Gesundheitspflege in Stadt und Werkstoff.

I.

Nach den siegreichen Schlachten des Jahres 1866 ging von den blutigen Gefilden Böhmens ein unheimlicher Würgengel aus, und wo er seinen Einzug hielt, da forderte der Tod zahlreiche Opfer. Auch in einer volkreichen Industriestadt brach die Cholera, jene schreckliche Seuche, aus. Die menschlichen Wohnungen standen hier eng aneinander gedrängt; kein Wunder, daß der Tod eine reiche Ernte hielt. Die vorhandenen Leichenwagen reichten nicht aus, um die Opfer der verheerenden Krankheit schleunigst dem Friedhofe zuzuführen.

Niemand kannte damals das Wesen jener ansteckenden Krank-